

Rüdiger Klasen
Wittenburgerstr.10
19243 Püttelkow

31.02. 2014

Freie und Hansestadt Hamburg
-Finanzbehörde -Kasse Hamburg - Herr RR Jeserich.
Bahnenfelder Straße 254- 260
22765 Hamburg

Betrifft: zu 1 Ihr Schreiben zur *Ankündigung der Zwangsvollstreckung* vom
20.02.2014 (Zustellung 22.02.2014) Ihr Zeichen 125/1-612-4/1078

-FACHAUFSICHTSBESCHWERDE mit Erinnerung-

Sehr geehrter Herr RR Jeserich.

Herzlichen Dank für Ihre umfangreich- dezidierte Stellungnahme.

Wie sie aus der Anlage erkennen ist die Ihnen angeschlossenen Behörde = Gläubiger
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport/ Einwohner-Zentralamt E6
Frau Schmidtke - Amsinckstraße 34 - 20097 Hamburg

unter weiterer Beschwerde aufgefordert worden das völlig unberechtigt, unrechtmäßig inzierten Vollstreckungsauftrag bei Ihnen sofort zurückzunehmen. Durch das offene Widerspruchs- und Beschwerdeverfahren in einen OWi- Verfahren bestehen nicht nur an der Rechtmäßigkeit der Vollstreckung erhebliche Zweifel, sondern sie ist gänzlich unstatthaft. Daher geht es auch nicht um „aufschiebende Wirkung von Gebührenbescheiden“.

So wird es gesetzlich in allen BRD- Bundesländern gehandhabt. Gleiches Recht für alle! Hamburg stellt da keine Ausnahme dar- auch wenn man es hier offenkundig versucht. Wäre es anders, wären der verbotenen Willkür, Gesetzlosigkeit und damit der PIRATERIE Tür und Tor geöffnet.

Sie sind hiermit weitergehend informiert, dass der benannte Gläubiger ohne Legitimation zu Unrecht und offenkundige willkürlichen Bruch der Rechtsnorm/ gesetzlichen Grundlagen willkürlich ein Vollstreckungsverfahren bei Ihnen eingeleitet hat.

Sollte der Vorgang weiterbetrieben werden erfüllt das den Straftatbestand der räuberischen Erpressung, Nötigung und Vorteilsnahme seitens der Behörde. Es liegt dazu darüber hinaus Grundrechteverletzung vor.

Unter diesen Umständen und Kenntnissnahme einer entstehenden Straftat unvertretbaren Situation beantrage/ fordere ich das Sie sich ebenfalls mit der Ihnen angeschlossenen Behörde = Gläubiger in Verbindung setzen und das unberechtigte Verfahren sofort einstellen. Sie sind gesetzlich verpflichtet Vorgänge mit Straftatverdacht sofort zu unterbinden. Die gesetzliche Vollstreckungsverpflichtung ist aus benannten Gründen für Ihre Behörde aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen Rüdiger Klasen

Anlage Kopien Schreiben vom 23.02. 2014, 31.02. 2014
an die Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport/ Einwohner-Zentralamt E6
Frau Schmidtke